

Einziehungssatzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141 (i.V.m. Art. 23 i.d.F.v. 26.07.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1.-I) erläßt die Gemeinde Weilersbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt folgende Einziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 03.12.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und nach der Erschließungsvereinbarung vom 11. Juni 1999

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weilersbach, den 11. Juni 1999



A. Dennerlein

Dennerlein
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Forchheim wurde die Einziehungssatzung zur Genehmigung vorgelegt (§ 34 Abs. 5). Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

i.A.
[Signature]

Göller
Verwaltungsrat



GEMEINDE WEILERSBACH

Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach				
Eing. 05. AUG. 1999				
AZ				
GEMWORS	GL	S1	S2	S3

Landkreis Forchheim

Erschließungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Weilersbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt

und

der Erbgemeinschaft Stein, Josefstr. 5, 91365 Weilersbach
(siehe Anlage)

für das Grundstück

Fl.-Nr. 670 Gemarkung Unterweilersbach
oberhalb der Waldstraße

Angaben zur Grundstücksbebauung (siehe Anlage)

2 Einfamilienwohnhäuser E+D mit Doppelgaragen und 1 Doppelhaus E + D mit Garagen entsprechend der Gestaltungssatzung und Stellplatz/Garagensatzung der Gemeinde. Kellergeschoss nur Teilausbau.

Gegenstand der Erschließungsvereinbarung

Der für die Bebauung erforderliche Eigentümerweg wird von den Bauwilligen entsprechend den technischen Regeln und den Vorgaben der Gemeinde selbst ausgebaut.

Die dazu benötigte Fläche, wie in beiliegendem Lageplan eingezeichnet, wird an die Gemeinde abgetreten.

Der Eigentümerweg ist notariell so zu regeln, dass zu jedem Grundstück 1/4 der Straßenfläche gehört. Dabei ist zu beachten, dass eine ausreichende Zufahrt zu den FlNr. 671, 672 und 673 bestehen bleibt (Geh- und Fahrrecht).

Die Erschließung mit Wasser und Kanal erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Rechnung ab Einmündung Eigentümerweg.

Die Bauherren haben keinen Anspruch auf einen Wasserdruck, der höher ist als der z.Zt. anstehende (siehe auch Beschluß GRats-Sitzung vom 14.03.1997, TOP 3a).

Über evtl. Anrechnungen der Aufwendungen bei den Herstellungsbeiträgen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kann erst nach Vorlage von Rechnungen von der Gemeinde bzw. vom Abwasserzweckverband entschieden werden.

Die Eigentümer verpflichten sich, bei einer Grundstücksteilung bzw. Vermessung der Bauplätze aus FlNr. 670 die Gemeinde Weilersbach einzuschalten und die Grenzen wie im Entwurf eingezeichnet (siehe Anlage I) abmarken zu lassen.

Die Eigentümer der Fl.-Nr. 670, Gemarkung Unterweilersbach und deren Rechtsnachfolger verpflichten sich, alle anfallenden Kosten für den Straßenausbau zu übernehmen.

Der im Lageplan eingezeichnete Grünstreifen wird nicht als Verkehrsfläche gewidmet.

Stromanschluss

Der Stromanschluss ist bei der EVO Bamberg zu beantragen.

Diese Erschließungsvereinbarung gilt für die Vertragsparteien und jedwede Rechtsnachfolger.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Weilersbach, den 11. Juni 1999

Der Abwasserzweckverband erhält einen Abdruck der Vereinbarung.

Stein Martha

Stein Martha

Stein Helmut

Stein Helmut

Stein Georg

Stein Georg

Stein Roland

Stein Roland

Stein Klaus

Stein Klaus

Stein Werner

Stein Werner

Stein Heike

Stein Heike
der/die Eigentümer

A. Dunkel

Gemeinde Weilersbach
Bürgermeister

Die Vereinbarung wird erst mit Zustimmung des Gemeinderates und der Unterschrift aller Vertragspartner wirksam.